

Rechtliche Neuerungen für UMF 2015-2017

(Stand: 16. Dezember 2015)

- ohne Gewähr auf Vollständigkeit -

Gesetzliche Neuregelungen ab Sommer 2015

Im Folgenden werden die maßgeblichen Änderungen, die sich für UMF aus den jüngsten Gesetzesänderungen, sowie den bevorstehenden Änderungen ergeben dargestellt.

Maßnahmenpakete Asyl I - III

Seit September 2015 werden in der Bundesregierung sogenannte „Maßnahmenpakete Asyl“ diskutiert. Im Unterschied zu anderen Gesetzgebungsverfahren werden nicht nur einzelne Bereiche geändert, sondern das gesamte deutsche Recht in Bezug auf Flüchtlinge umgeändert. Angefangen von Baurecht über Bundesärzteordnung bis hin zum aufenthaltsrechtlichen Bereich werden Sonderregelungen für Flüchtlinge eingeführt.

Am 16. Oktober 2015 wurde das „Asylpaket I“ beschlossen, weitere werden folgen und befinden sich zurzeit in der internen Abstimmung zwischen allen Bundesministerien.

Das „Asylpaket I“ beinhaltet Änderungen im Rahmen der Jugendhilfe, des Asylverfahrens und der Aufnahme von Geflohenen sowie in dem Recht auf Integrationsleistungen, Ausbildung und Arbeitsaufnahme. Unter Berücksichtigung des „Asylpakets I“ und den Planungen zu weiteren Asylpaketen zeichnet sich folgende Tendenz ab:

Es kommt zu einer Trennung von „guten“ und „schlechten“ Flüchtlingen. Es gibt eine Schlechterstellung von Flüchtlingen aus den sicheren Herkunftsstaaten. Diese wird sowohl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als auch als Minderjährige die im Familienverbund reisen von Integrationsmöglichkeiten ausschließen und eine Aufenthaltsverfestigung weitgehend ausschließen. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten wurde dabei erweitert und umfasst nun alle Westbalkan – Staaten. Eine Aufnahme von weiteren Staaten auf die Liste der sicheren Herkunftsländer ist dabei in Diskussion.

Als Ergebnis des Flüchtlingsgipfel II, der am 10.12.2015 mit den Verbänden und Nichtregierungsorganisationen in Berlin stattfand, ist nun die Maßgabe der Bundesregierung: „Reduzierung der Flüchtlingszahlen durch Schaffung eines europäischen Asyl – und Grenzsystems und Sicherstellung der Versorgung von Flüchtlingen in den Fluchtregionen“. Als Folge dessen, werden neue deutschen Regelungen so gefasst, dass sie eine vereinfachte Rückschiebung in Fluchtregionen und in andere europäische Staaten ermöglichen. Dies umfasst u .a. die bereits medial sehr präsente Aussage, dass durch die Bundeswehr die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative in Afghanistan geschaffen wird.

1. Folgende Änderungsgesetze wurden seit Sommer 2015 verabschiedet:

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Verordnungen zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (zuständig: Bundesinnenministerium), Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (zuständig: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

BITTE BEACHTEN: ASYLVERFAHRENSGESETZ IST JETZT ASYLGESETZ (AsylG)

1.1. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Inkrafttreten: 24.10.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 18 Jahre.** Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch für 16 und 17jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge handeln. Eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht (mehr) möglich.
- **Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten Anlage II § 29a AsylG**
Die Liste der sicheren Herkunftsländer wurde bereits zum 24.10.2015 um drei weitere Staaten erweitert. Sichere Herkunftsstaaten sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- **Beschäftigungsverbote für abgelehnte Asylbewerbende aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag**
§ 60 a Abs. 6 AufenthG legt für abgelehnte Asylantragstellende, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen ein Beschäftigungsverbot fest. Dabei sind alle Personen betroffen, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben und aus den Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen.

1.2. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Inkrafttreten: 01.11.2015

Zuständigkeit: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde auf 18 Jahre.** Seit dem 01. November 2015 muss auch für 16 und 17jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde handeln.
- **Umverteilung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme §§42a – f SGB VIII

Seit dem 01.11.2015 können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der weiterhin verpflichtenden Inobhutnahme auf andere Kommune im selben Bundesland oder in andere Bundesländer von erstaufnehmenden Jugendamt weiterverteilt werden. Das zuständige Bundesland wird dabei durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Es handelt sich um eine Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, die Vorrang vor den aufenthaltsrechtlichen Belangen hat.

Die Jugendlichen sollen vorläufig dort in Obhut genommen werden, wo erstmalig ihre Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme umfasst dabei auch Minderjährige die „verdeckt unbegleitet“ mit möglichen Verwandten einreisen und damit zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommen. Innerhalb von sieben Werktagen ist eine Einschätzung durch das örtliche Jugendamt vorgesehen ob oder in wie weit eine Verteilung erfolgen kann. Diese umfasst die Alterseinschätzung, eine medizinische Untersuchung und eine Kindeswohlprüfung um den tatsächlichen Schutzbedarf festzustellen und zu klären ob eine Weiterverteilung das Kindeswohl gefährdet (bspw. wegen Familien- und Verwandtenbezüge).

Für die Alterseinschätzung wird in §42f SGB VIII ein Verfahren vorgegeben.

Das erstaufnehmende Jugendamt gibt die Meldung über eine mögliche oder nicht mögliche Verteilung weiter an eine landesinterne Stelle, diese leitet es weiter an das Bundesverwaltungsamt, welches wiederum innerhalb von zwei Werktagen das zuständige Bundesland bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt soll einer länderinternen Umverteilung Vorrang vor einer bundesweiten Umverteilung geben.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine rechtliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Notfallvertretung soll vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt sichergestellt werden. Nach der Verteilung beginnt dann der bekannte Ablauf der Inobhutnahme wie bisher in § 42 SGB VIII geregelt. Ggf. findet im Anschluss die Unterbringung an einem weiteren Ort statt und damit eine zweite Verteilung.

Für weitere Einzelheiten siehe „Arbeitshilfe Umverteilung“ unter <http://www.b-umf.de/>.

1.3. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Inkrafttreten: 01.08.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Bleiberecht:** § 25a und § 25b AufenthG ab 01.08.2015
Der neu gefasste § 25a AufenthG ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die vor dem 17. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach vier Jahren.
Jugendliche, die mit 17 Jahren eingereist sind, profitieren nicht von der Neuregelung. Sie werden mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

gut Integrierte nach § 25b AufenthG. Sie müssen damit u.a. acht Jahre (bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Voraufenthalt erfüllen.

- **Erweiterung der Einreise und Aufenthaltsverbote** bei Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten § 11 AufenthG
Wird ein Einreise und/oder Aufenthaltsverbot verhängt, ist es für die Betroffenen unmöglich, überhaupt einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Das Verbot muss erst aufgehoben werden. Als Regelfälle für eine Aufhebung werden dabei die Regelungen zum Bleiberecht genannt - dies ist allerdings nicht zwingend.
Die Neufassung des § 11 AufenthG gibt zusätzlich zu den Ausländerbehörden nun erstmalig dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein eigenes Recht auf Verhängung von Einreise und Aufenthaltsverbote. So kann das Bundesamt bei "offensichtlich unbegründeten" Ablehnung von Asylanträgen wegen sicheren Herkunftsländern und Ablehnung von Asylfolgeanträgen nach erfolglosem Ablauf des Beschwerdeverfahrens direkt ein Einreise und Aufenthaltsverbot verhängen.
Insbesondere Minderjährige aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sind davon betroffen. Ab dem 24.10.2015 damit auch unbegleitete Minderjährige aus Kosovo, Albanien und Montenegro.
- **Ausbildungsduldung für Personen bis 21. Jahren.**
Es kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Duldung für die Ausbildung erteilt werden, wenn diese vor dem 21. Lebensjahr begonnen wird.
- **Keine Duldung für Ausbildung bei sicheren Herkunftsstaaten**
In § 60 a Abs. 2 Satz 3 - 5 AufenthG wird die Duldungserteilung aufgrund von Ausbildung für Jugendliche und junge Heranwachsende aus sicheren Herkunftsstaaten faktisch ausgeschlossen.

1.4. Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos

Übergangsregelung seit 28.08.2015

Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten jeder Person unabhängig von einem Nachweis über Wohnsitz oder Meldeadresse die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen. Das Gesetzgebungsverfahren ist augenblicklich in Gange (siehe unten). Für die Gruppe der Flüchtlinge wurde von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Übergangsregelung geschaffen, die bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen gelten soll.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**
Flüchtlingen haben unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Papieren einen Anspruch auf Kontoeröffnung, wenn ein Dokument vorgelegt werden kann, dass folgende Anforderungen erfüllt:
 1. Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde mit Siegel und Unterschrift des Bearbeiters
 2. Identitätsangaben zu: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
 3. Lichtbild

1.5 Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahmerichtlinie und der EU Verfahrensrichtlinie – Übergangsregelungen für UMF

Übergangsregelung seit 20.07.2015

Deutschland war verpflichtet bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannten Richtlinien wurden 2013 im Rahmen des sogenannten „EU Asylpakets“ von der EU verabschiedet. Die dort vereinbarten Regelungen sind dabei für alle EU Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark verbindlich. Den EU Staaten wurde bis zum 20. Juli 2015 Zeit gegeben, die Regelung in ihr jeweiliges nationales Recht umzusetzen. Versäumen die Staaten diese Frist, kann sich unter engen Voraussetzungen in Einzelfällen direkt auf die Regelungen der Richtlinien bezogen werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dabei am 20.07.2015 einen „Leitfaden zur unmittelbaren Anwendung“ herausgegeben, der auf der Seite des Bundesfachverbands abgerufen werden kann (www.b-umf.de). Dort wurden für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verbindliche Übergangsregelungen geschaffen.

- **Asylantragstellung durch das Jugendamt nach § 12 AsylG**

Das Jugendamt kann als rechtlicher Vertreter einen Asylantrag für den betreffenden Minderjährigen stellen, auch bevor ein Vormund bestellt wurde.

- **Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Asylananhörung**

Bei einer Asylananhörung ist weiterhin die Anwesenheit eines Vormunds verpflichtend, auch wenn die Asylantragstellung durch das Jugendamt erfolgt ist.

- **Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ ausser bei sicheren Herkunftsstaaten**

Unbegleitete Minderjährige dürfen nur noch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat sind.

2. Ab 2016 geltende Vorschriften für UMF in verabschiedeten Gesetzen

2.1. BAföG-Änderungsgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2016

Zuständigkeit: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BAföG Änderungsgesetz wurde im Dezember 2014 verabschiedet und ist in Teilen bereits am 01.01.2015 in Kraft getreten. Die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geltenden Bereiche sind beschlossen und treten zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Der Anspruch auf BAföG besteht ab dem 01.08.2016 für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder auch einer Duldung bereits nach 15 Monaten. In der aktuell gültigen Fassung beträgt die Wartezeit noch vier Jahre. Jugendliche und junge Heranwachsende mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben weiter vom BAföG ausgeschlossen.

3. Laufende Gesetzgebungsverfahren

3.1. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Zu erwartende Verabschiedung: 1./2.Quartal 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (16.12.2015): Am Donnerstag den 05.11.2015 hat die Koalition beschlossen, das bestehende Aufenthalts- und Asylrecht weiter zu verschärfen. Am 19.11.2015 ist ein vorläufiger Entwurf bekannt geworden, der aber augenblicklich noch zwischen den Bundesministerien kontrovers diskutiert wird. Es war ursprünglich ein Inkrafttreten bis Ende 2015 geplant. Da wohl weiterhin kontrovers diskutiert wird, ob mit einem neuen Entwurf auch zugleich europäische Vorgaben umgesetzt werden sollen, wurde der Termin nun auf 2016 verschoben, vermutlich in das 1. Quartal.

Nach dem bisher bekannten Entwurf vom 19.11.2015 soll für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten sowie aus Staaten mit geringen Erfolgsaussichten (insbesondere Maghreb - Staaten) sowohl im Falle eines Erstantrags als auch im Falle eines Asylfolgeantrags ein beschleunigtes Asylverfahren stattfinden. Analog zum bereits in Deutschland bestehenden Flughafenverfahren sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, in denen diese Personengruppe untergebracht wird. Diese Aufnahmeeinrichtungen dürfen faktisch nicht verlassen werden. Im beschleunigten Verfahren soll innerhalb einer Woche entschieden werden. Die Möglichkeit der Rechtmittleinlegung liegt ebenfalls bei einer Woche.

Nach Angaben des Bundesinnenministeriums soll dies nicht mehr als 5.000 Personen erfassen, die bundesweit auf fünf besondere Einrichtungen verteilt werden sollen. Ob und in wie weit dies auch afghanische Staatsangehörige erfassen wird, ist unklar.

Des Weiteren soll der Familiennachzug von Kind und Ehepartner zu subsidiär schutzberechtigten Erwachsenen für zwei Jahre nach Anerkennung ausgeschlossen. Faktisch ist dies eine Rücknahme der Gesetzänderung vom 01.08.2015.

Das Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ wird abgeschwächt. Grundsätzlich wird von einer Abschiebefähigkeit und einer gesundheitlichen Teilversorgung im Heimatland ausgegangen, es sei denn, die abzuschiebende Person beweist das Gegenteil.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nicht von den geplanten Änderungen betroffen.** Der Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten bleibt weiterhin nach § 36 Abs. 1 AufenthG möglich. Allerdings sind begleitete Minderjährige sowie junge Volljährige betroffen.

3.2. Datenaustauschbeschleunigungsgesetz

Zu erwartende Verabschiedung: Anfang 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (16.12.2015): Dieses Gesetzgebungsverfahren dient ebenfalls der Umsetzung der Koalitionsbeschlüsse vom 05.11.2015 und soll die Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch Erweiterung und Vereinfachung des Datenaustausches zwischen den Ordnungsbehörden erleichtern. Das Kabinett hat zwischenzeitlich einen Entwurf vorgelegt, die aktuelle Fassung ist vom 15.12.2015 und wurde dem Bundesrat zur Ab – und Zustimmung vorgelegt.

Mit einer Verabschiedung wird Anfang 2016 gerechnet.

Gemäß des aktuellen Entwurfs soll ein sogenannter „Kerndatensatz“ für jeden um Asyl nachsuchenden Flüchtling erstellt werden. Dieser Kerndatensatz beinhaltet dabei neben Fingerabdrücken und sehr umfassenden Daten auch Lichtbilder. Dabei werden von allen Flüchtlingen ab 14 Jahren Fingerabdrücke genommen. Alle Flüchtlinge unter 14 Jahren werden fotografiert und sollen mit Foto in diesem Kerndatensatz gespeichert werden. Dieser wird im Ausländerzentralregister gespeichert, dort kann dann die jeweilige Ordnungsbehörde, von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Polizei bis zur Ausländerbehörde, Sozialbehörden und Bundesagentur für Arbeit darauf Zugriff nehmen. Damit soll den verschiedenen Daten der verschiedenen Behörden entgegen gewirkt werden. Eine Abänderung/Korrektur des Kerndatensatzes soll ausschließlich über die Aufnahmeeinrichtung bzw. der dortigen Außenstelle des Bundesamts für Migration möglich sein.

Nach dem aktuellen Stand ist der Kerndatensatz nicht nur Grundlage für das Asylverfahren, sondern auch im Grundlage für den Erhalt von Integrations – und Sozialleistungen. Dies könnte zur Folge haben, dass alle einreisenden Flüchtlingen zwingend ein asylverfahren durchführen müssten und eine nationale humanitäre Aufnahme nach Aufenthaltsgesetz so nur schwer möglich wäre.

Kritisch wird augenblicklich auch der Umfang der abgefragten Daten diskutiert.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der alleinigen Zuständigkeit der Jugendhilfe sind, ist nicht ganz klar, welche Teile diesen sogenannten „Kerndatensatzes“ betreffen werden. Sie können rein faktisch erst nach der Umverteilung im Rahmen der Inobhutnahme darunter fallen, da vorher keine regelhafte Registrierung bei den Ausländer- und oder Meldebehörden erfolgt. Da aber der Kerndatensatz Voraussetzung für eine Asylantragstellung sein wird, könnten damit faktisch Asylanträge erst nach erfolgter Umverteilung erfolge

3.3. Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahmerichtlinie und der EU Verfahrensrichtlinie

Zu erwartende Verabschiedung: 1. Halbjahr 2016/ für **UMF verbindliche Regelungen seit 20.07.2015**
Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (16.12.2015): Deutschland war verpflichtet bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannten Richtlinien wurden 2013 im Rahmen des sogenannten „EU Asylpakets“ von der EU verabschiedet. Die dort vereinbarten Regelungen sind dabei für alle EU Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark verbindlich. Den EU Staaten wurde bis zum 20. Juli 2015 Zeit gegeben, die Regelung in ihr jeweiliges nationales Recht umzusetzen. Versäumen die Staaten diese Frist, kann sich unter engen Voraussetzungen in Einzelfällen direkt auf die Regelungen der Richtlinien bezogen werden.

Der Gesetzesentwurf befindet sich seit längerem in der Ressortabstimmung.

Aufgrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene hin zu eine Neufassung des europäischen Asyl – und Grenzsystems ist unklar, wann und in welchem Umfang dieser Gesetzesentwurf als „eigener“ Gesetzesentwurf kommt und nicht als Teilbereich in andere Gesetzesvorhaben mit reinverhandelt wird (siehe z. B. Gesetz zur Einführung eines beschleunigten Asylverfahrens 4.1)

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**
Übergangsregelungen sind bereits in Kraft, siehe unter 1.5.

3.4. Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie und den damit verbundene EU Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Verbesserung des Opferschutzes

Zu erwartende Verabschiedung: 2015/2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (16.12.2015): Im Januar 2015 hat das BMJV einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie vorgelegt. Parallel dazu wird im BMFSFJ an einem bundesweiten Kooperationskonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Verbänden und Ordnungsbehörden diskutiert. Parallel wurde eine Verbesserung des Opferschutzes im Strafrecht diskutiert, dieses wurde Anfang Dezember 2015 als sog. 3. Opferschutzgesetz verabschiedet. Das Gesetz zum Menschenhandel hängt jedoch weiterhin. Es gab eine Überarbeitung im Sommer 2015, wobei die auch unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Regelungen (siehe unten) unstrittig sind. Mehr Informationen finden sich beim bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. ([www. kok-gegenmenschhandel.de](http://www.kok-gegenmenschhandel.de)).

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es wird die Verpflichtung zur Sensibilisierung aller mit Minderjährigen befassten Personen festgeschrieben. Begonnen mit der Bundespolizei, den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe bis hin zu ÄrztInnen und anderen Behörden, werden alle verpflichtet einen möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der bestehende Straftatbestand zu Menschenhandel ausgeweitet und das Schutzalter der ausgebeuteten Personen auf 18 Jahre (jetzt 14 Jahre) angehoben. Als Folge dessen muss bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund mitgedacht und ggf. ausgeschlossen werden.

3.5. Gesetzentwurf zum „Zahlungskontengesetz“

Zu erwartende Verabschiedung: Verabschiedung Frühjahr 2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Finanzen (BMF) und BMJV

Stand (16.12.2015): Das BMF und das BMJV wollen mit diesem Gesetz die deutschen Regelungen dem Recht der EU anpassen. Dies ist nötig geworden, da nach EU Vorgaben jeder in der EU legal lebende Mensch ein Anrecht auf die Eröffnung eines Kontos hat. Dieses Recht hat er dabei auch dann, wenn er keinen festen Wohnsitz in dem betroffenen EU Staat nachweisen kann. Dies ist augenblicklich rechtlich in Deutschland nicht möglich. Es liegt zwischenzeitlich ein Kabinettsentwurf vor.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Die bestehenden Gesetze werden so angepasst, dass jeder Mensch in Deutschland einen Anspruch auf Kontoeröffnung hat, auch wenn er keinen Nachweis über seinen Wohnsitz erbringen kann. Damit haben sowohl Personen mit Aufenthaltsgestattung als auch mit Duldung einen Anspruch auf ein Konto. Dies ist diesen Personengruppen augenblicklich verwehrt. Es gilt eine Übergangsregelung seit dem 28.08.2015 – siehe oben unter I.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

4.6. Stufe 2 der Vormundschaftsrechtsreform

Zu erwartende Verabschiedung: Bis 2017

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (16.12.2015): Das BMJV hat eine ExpertInnenarbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vormundschaftsrechts einberufen. Diese hat am 13.10.2014 Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Diese werde augenblicklich diskutiert und kommentiert sowohl innerhalb der ExpertInnenarbeitsgruppe als auch von verschiedenen Fachleuten. Wann ein Gesetzentwurf kommt ist weiterhin offen.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es könnte es zu einer Anpassung der Regelungen zu Vormundschaft und Qualifikation kommen. Des Weiteren könnte eine Klarstellung der Regelungen im BGB in Bezug auf die verpflichtende Bestellung eines Vormunds bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgen.

Ulrike Schwarz, Bundesfachverband umF 16. Dezember 2015